



RUNDSCHREIBEN 2025/639 VOM 24.10.2025

Weiterleitungsquoten der Rentenversicherungsbeiträge durch die Einzugsstellen nach § 28k SGB IV ab 2026

Themen

Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpersonen

Johann Heller
Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Abt. Systemfragen

Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Die DRV Bund hat die Weiterleitungsquoten der Rentenversicherungsbeiträge auf die Rentenversicherungsträger für das Kalenderjahr 2026 bekannt gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28k Absatz 1 Satz 2 SGB IV teilt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) den Einzugsstellen für die Weiterleitung von Rentenversicherungsbeiträgen die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit.

Die mitgeteilten Beitragsanteile gelten gleichermaßen für Beitragszahlungen aus Entgeltersatzleistungen und für Pflegepersonen, die innerhalb der Monatsabrechnung gezahlt werden.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23. Oktober 2025 informiert die DRV Bund den GKV-Spitzenverband über die für das Kalenderjahr 2026 relevanten Aufteilungsverhältnisse.

Demnach entfallen im Kalenderjahr 2026 auf den Bundesträger 47,340 v. H. und auf die Regionalträger 52,660 v. H. der Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung.

Wir bitten, die in dem beigefügten Schreiben dargestellten Weiterleitungsquoten ab dem Ist-Monat Januar 2026 entsprechend zu berücksichtigen.

In dem als Anlage beigefügten Schreiben weist die DRV Bund darauf hin, „dass die Rentenversicherung ab dem vollständigen Wegfall der Rechtskreistrennung ab 01.01.2026 lediglich eine Monatsabrechnung pro Einzugsstelle erwartet, welche ausnahmslos mit dem Rechtskreis „West“ zu kennzeichnen ist.“ Dies entspricht allerdings nicht dem zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DRV Bund im Jahr 2024 abgesprochenen Verfahren. Danach können die Krankenkassen, die bis Ende 2025 getrennte Monatsabrechnungen abgeben, vielmehr selbst entscheiden, welche Monatsabrechnung sie ab 2026 weiterführen möchten. Krankenkassen, die bisher nur eine Monatsabrechnung (z. B. "Ost") erstellt haben, können demnach auch über 2025 hinaus weiterhin nur eine Monatsabrechnung (z. B. "Ost") erstellen. Wir haben dies gegenüber der DRV Bund klargestellt. Sofern Krankenkassen gleichwohl der Bitte der DRV Bund nachkommen möchten und die technische Umgebung dies auch ermöglicht, spricht selbstverständlich nichts dagegen, die Monatsabrechnungen ausschließlich mit dem Rechtskreis „West“ zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23. Oktober 2025

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de